

Der interessante Fall

Zwei Fälle einer obskuren Vergiftung

Der Feind des arbeitsmedizinischen Alltags lauert oft versteckt, und findet sich manchmal überraschenderweise sogar in den Reihen derer, die eigentlich als „Mitstreiter“ die Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung mit zum Ziel haben müssten, wie zwei (wahre!) Erlebnisse beispielhaft zeigen sollen:

Der Feind für Frau S. bin heute ich, wie ich unschwer an ihrem Gesicht erkenne, als ich ihr Büro betrete. Es gefällt ihr gar nicht, dass die Firmenleitung mich zu ihr geschickt hat, anstatt ihrem Antrag auf Auswechslung bzw. Neubeschaffung ihres Monitors und Druckers und des Fußbodenbelags in ihrem Büro einfach sofort nachzukommen. Schließlich sei Eile geboten, denn sie werde hochgradig vergiftet durch Formaldehyd-Dämpfe, die den genannten Geräten und dem Fußboden entsteigen.

Auf meine Frage, wer denn die „Vergiftungsdiagnose“ gestellt habe, berichtet sie mir, sie habe ihrem Heilpraktiker von ihren häufigen Kopfschmerzen erzählt, und dieser habe sie angewiesen, mit Wattestäbchen über alle Einrichtungsgegenstände ihres Büros zu streichen. Er habe dann die Wattestäbchen genauestens „vermessen“ und festgestellt, dass besonders der Monitor, der Drucker und der Fußboden große Mengen an Formaldehyd beinhalten.

Ich erkläre Frau S. das Messequipment, das ich mitgebracht habe. Sie darf mir assistieren bei der Messung an verschiedenen Punkten ihres Büros und sich dann mit mir zusammen überzeugen, dass alle Messröhrchen nicht ein Spürchen von Formaldehyd anzeigen. Ihre Miene aber bleibt feindlich.

Seufzend verlasse ich ihr Büro in der bitteren Gewissheit, dass so eine olle Doktorin gegen einen (vielleicht hübschen?) bestimmt charismatischen Heilpraktiker nie und nimmer bestehen kann...

Wenige Tage später klingelt mein Telefon, und weil der Anrufer immer wieder nicht weitersprechen kann, weil den Tränen nahe, verstehe ich nur so viel, dass er in Panik ist, und dringend um meinen Besuch an seinem Arbeitsplatz bittet.

Beunruhigt komme ich seinem Wunsch schon am nächsten Morgen nach.

Herr M. ist Verwaltungsangestellter, Mitte Fünfzig. Er muss für eine große Familie sorgen und hat nun panische Angst, als Verdienner auszufallen, da sein Arzt bei Blutuntersuchungen festgestellt habe, dass er an einer schweren Vergiftung durch die Stoffe Blei und Quecksilber leide. Er habe sich an seinen Arzt gewandt, weil er seit einiger Zeit so ein störendes Kribbeln besonders in den Unterschenkeln verspüre. Die Blutwerte kann er mir aber nicht zeigen, die habe sein Arzt ihm nur mündlich mitgeteilt.

Nun werfe ich mich ins Zeug und spule ab, was ich an Gefahrstoffwissen gespeichert habe. Herr M. hat – natürlich – in erster Linie seinen Arbeitsplatz in Verdacht, ihn zu schädigen. Schließlich ist dieses Bürogebäude erst vor wenigen Jahren neu erbaut worden. Doch da muss ich entgegenen, dass mich seine Behörde ganz ausnahmsweise schon bei der Bauplanung beteiligt hat und ich mitwirken konnte, dass die Bauunternehmer vertraglich verpflichtet wurden, z. B. keine Farben oder Kleber mit flüchtigen Lösemitteln zu verwenden, und dass sich bisher auch noch niemand in diesem Haus über störende Gerüche o. ä. beklagt hat. Ich löchere ihn im Gegenzug mit Fragen von A wie „Ameisenplage im Haus bekämpft?“ über F „Wie oft Fischverzehr in der Woche?“ und H „Holzverkleidung im

Hause?“ bis Y und Z „Unterboden einer Yacht oder Zäune gestrichen?“ Nach einer halben Stunde Frage- und Antwort-Spiel ist mein Kopf leer und noch keine Spur von des Rätsels Lösung in Sicht.

Ich hege die Befürchtung, dass ich eine Denk-Blockade habe, dass ich ein entscheidendes Detail nicht bedacht, übersehen haben könnte. Deshalb gebe ich Herrn M. die Adresse der Kollegen von der Umweltberatungsstelle der Stadt und bitte ihn, sich dort noch mal beraten zu lassen.

Zwei Wochen später habe ich einen hörbar freudestrahlenden Herrn M. am Telefon: „Ihre Kollegen von der UB hatten auch keine Idee, wodurch ich vergiftet worden sein könnte. Deshalb haben sie einfach noch mal mein Blut untersucht, und siehe da, alle Werte sind normal!“ „Wie erklärt man sich denn dann die auffälligen Werte Ihres Hausarztes?“ „Jaaaaa!“ ruft da Herr M. „Mein Hausarzt hat ja nicht so Blut abgenommen, wie das jetzt in der UB geschehen ist, so richtig aus der Vene und so – er hat nur einen Tropfen Blut aus dem Ohrläppchen entnommen, und seine Frau, die Naturmedizin betreibt, hat darüber gependelt und diese hohen Werte festgestellt. Daraufhin hat er mir vorgeschlagen, eine Bioresonanztherapie bei seiner Frau machen zu lassen, um die Schwermetalle auszuleiten, aber die 1000 € hätte ich selbst bezahlen müssen...“

Mir bleibt vor Schreck der Mund offen stehen, und so kann ich Herrn M. erst am nächsten Tag nochmals anrufen und fragen, was denn mittlerweile mit dem Kribbeln sei. – Das bestehe unverändert. Weil eine Neuropathie einer Diabetes-Manifestation manchmal vorausgeht, schlage ich ihm vor, doch noch einen Blutzuckerbelastungstest durchführen zu lassen. Herr M. bedankt sich freundlich und meint: „Ja gut, ich werde es meinem Hausarzt sagen!“

– Was lernen wir daraus?: Der Glaube der Patienten an hübsche Heilpraktiker und an Hausärzte kann durch wirklich gar nichts erschüttert werden... □

	Gruppe 1, A, A1, B, BE, M, S, L, T	Gruppe 2 C, C1, Ce, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF *1
	Bewerber Fahrerlaubnis	Bewerber um Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis *1 Bewerber um Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Sehvermögen § 12 FeV	Sehtest geprüft nach DIN 58220	Sehvermögen geprüft nach DIN 58220
	Sehschärfe 0.7 / 0.7 ohne/mit Korrektur	Sehschärfe 1.0 / 0.8 ohne/mit Korrektur, (Gläser nicht > +8Dioptrien, Linsen, Kontaktlinsenzulässig), normales Farbensehen, bei allen Farbsinnstörungen einmalig AQ bestimmen, (AQ unter <0.5 unzulässig), normales Stereosehen, normales Gesichtsfeld
	Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3: bestanden, mit oder ohne Sehhilfe	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (des Sehvermögens), Anlage 6 Nr. 2.1. der Fahrerlaubnisverordnung
	wenn nicht erreicht => Augen-ärztliche Untersuchung § 12 Abs. 5	wenn nicht erreicht => Augenarzt und Bescheinigung über die augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6, Nr. 2.2
	einmalig	2 Jahre gültig
		Folgeuntersuchungen alle 5 Jahre
	Sehteststelle nach § 67, (Augen-optiker, Begutachtungsstellen nach § 66, Arzt des Gesundheitsamtes oder der öffentlichen Verwaltung, Arbeits- und Betriebsmediziner)	Augenarzt, Arbeits- und Betriebsmediziner, Begutachtungsstellen f. Fahreignung, Arzt des Gesundheitsamtes, Arzt d. öffentl. Verwaltung
		Formulare: http://www.aekno.de/htmljava/frameset.asp?typ=a&seite=kammerarchiv/fev-index.htm
Medizinische Untersuchung § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5		Bewerber um Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C und D und der FzF
		Beurteilung unter Berücksichtigung der Anlagen 4 und 5
		Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5.
		Formulare: http://www.aekno.de/htmljava/frameset.asp?typ=a&seite=kammerarchiv/fev-index.htm
		Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5, Gültigkeit: nicht älter als ein Jahr
		Folgeuntersuchungen alle 5 Jahre
		jeder approbierte Arzt; wenn zusätzliche Gutachten notwendig sind, ist das auf der Bescheinigung zu vermerken
		nur dann wird ein zusätzliches Gutachten angefordert: bei einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, Arzt des Gesundheitsamtes, Arzt der öffentlichen Verwaltung, Arbeits- und Betriebsmediziner, Facharzt für Rechtsmedizin, Arzt in der Begutachtungsstelle für Fahreignung
Nachweis über besondere Anforderungen nach Anlage 5 (Psychologischer Leistungstest)		Bewerber um Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D und der FzF nach Anlage 5 (zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)
		Bewerber um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der D-Klassen ab Vollendung des 50. Lebensjahre
		Bewerber um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab Vollendung des 60. Lj.
Auf Wunsch und Anregung unserer Leserinnen und Leser haben wir in nebenstehender Tabelle noch einmal die wesentlichen Änderungen in den Anforderungen an die Untersuchungen für Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis entsprechend der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen zusammengestellt. 		Arbeits- oder betriebsmedizinisches Gutachten über den Nachweis der besonderen Anforderungen nach Anlage 5 zu § 11 Abs.2 Satz 3 Nr. 3 (Psychologischer Leistungstest) oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gemäß der Grundsätze nach Anlage 15
		Gültigkeit nicht älter als ein Jahr
		Folgeuntersuchung jeweils alle 5 Jahre
		Arbeits- oder Betriebsmediziner oder Gutachter einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung
Dr. Manuela Huetten		